

§ 6

(1) In den VVMAS sind die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), Werkstätten (MAS-Werkstätte) und Schulen (MAS-Schule) zusammengefaßt, die im Bereiche des Landes gelegen sind, in dem die VVMAS ihren Sitz hat. Ausgenommen hiervon sind Schulen, die dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt werden.

(2) Die übrige Organisation und die Tätigkeit der VVMAS ergeben sich aus deren Satzungen, die der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen.

§ 7

(1) Die Verwaltung der MAS, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Berlin ist zum 31. Dezember 1950 aufzulösen.

(2) Das Vermögen der Verwaltung der MAS geht in das Eigentum des Volkes über.

(3) Als Rechtsträger werden die VVMAS eingesetzt, die im Bereich des Landes ihren Sitz haben, in dem das Vermögen der bisherigen Verwaltung der MAS, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Berlin gelegen ist.

(4) Das ausschließlich der Verwaltungsstelle der zentralen Verwaltung der MAS in Berlin dienende Vermögen geht als Volkseigentum auf das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über.

§ 8

Die VVMAS haften für die mit den zu übertragenden Vermögensgegenständen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten.

g g

Der Auflösung der Verwaltung der MAS, Anstalt des öffentlichen Rechts, in Berlin sowie der Überführung ihres Vermögens ist die bestätigte Bilanz der bisherigen Landesverwaltungen der MAS zum 31. Dezember 1950 zugrunde zu legen.

§ 10

Die vermögensrechtliche Regelung der gemäß der Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOBl. S. 145) von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und den Landwirtschaftlichen Genossenschaften eingebrachten Einlagen hat bis zum 31. Dezember 1950 zu erfolgen.

g 11

Auflösungskosten sind auf die VVMAS anteilig uzulegen.

g ^2

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Auflösung der Verwaltung der MAS sowie der Gründung der VVMAS werden nicht erhoben.

§ 13

Die Tarife für Leistungen der MAS sind bis zum 1. Januar 1951 von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium der

Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1950 werden die Anordnung vom 10. November 1948 über die Gründung der „Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen“ (ZVOBl. S. 525) und die Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und die Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOBl. S. 145) aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Verordnung über die Auflösung
der Deutschen Düngerezentrale GmbH, und ihr*
Überführung in die Deutsche Handelszentrale
Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts.**

Vom 14. Dezember 1950

Um die Verteilung der Düngemittel einheitlicher lenken zu können und damit die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln reibungsloser und schneller zu gestalten, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nachfolgendes verordnet:

g j

Die Deutsche Düngerezentrale GmbH, ist unter Ausschluß der Liquidation zum 31. Dezember 1950 aufzulösen.

g ^

Der Deutschen Handelszentrale Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts, wird das Vermögen der Deutschen Düngerezentrale GmbH, mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand vom 31. Dezember 1950* übertragen.

g 3

Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts, übernimmt zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten der Deutschen Düngerezentrale GmbH.

Berlin, den 14. Dezember 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister